

Reglement Schulzahnpflege

vom 13. Juli 2023

Rechtssammlung-Nr. 205

Inhalt

- 1. Allgemeines**
- 2. Angebot**
- 3. Vorgehen**
- 4. Nach der Untersuchung**
- 5. Finanzielles**

Fehler! Textmarke nicht definiert.

Reglement Schulzahnpflege

Gültig ab: **Schuljahr 2023/24**
Ressort: **Schülerbelange**
Beschluss der SB Russikon vom: 13. Juli 2023

Ersetzt Reglement vom:
2. Juli 2019

1. Allgemeines

Gemäss VSVZ (Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege) §1 organisieren die Gemeinden die Schulzahnpflege. Sie umfasst:

- a) Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülern;
- b) Die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülern über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege;
- c) Die regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der Schüler.
§2.⁶ Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle Schüler im Volksschulalter.
§7. Die Zähne der Schülerinnen und Schüler sind mindestens einmal im Jahr durch einen Zahnarzt zu untersuchen. Die Untersuchung ist obligatorisch. Die Gemeinden tragen die Kosten.

2. Angebot

In jedem neuen Schuljahr (August bis Juli) erhalten die Erziehungsberechtigten für Ihr Kind einen Gutschein für eine individuelle Untersuchung bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt ihrer Wahl. Der Gutschein hat einen Wert von CHF 88.80. Mit diesem Gutschein ist die kostenlose Grunduntersuchung zu diesem Tarif gewährleistet. Es werden während der Volksschulzeit pro Kind zwei Bitewing-Röntgenbilder zum Preis von CHF 38.40 übernommen. Mehrkosten die während der Untersuchung, zum Beispiel Elterngespräche oder weitere Behandlungsmassnahmen entstehen können, werden von der behandelnden Zahnärztin vom behandelnden Zahnarzt direkt den Erziehungsberechtigten verrechnet. Der Gutschein kann nicht für andere Leistungen verwendet werden und ist auch nicht in Bargeld umwandelbar.

3. Vorgehen

Die Erziehungsberechtigten vereinbaren einen Termin für eine schulzahnärztliche Kontrolluntersuchung bei der Zahnärztin oder dem Zahnarzt ihrer Wahl.

Zur vereinbarten Untersuchung bringt das Kind den erhaltenen Gutschein mit. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt benötigt diesen unbedingt für die Abrechnung seiner Leistung mit der Schulgemeinde. Dieser Gutschein ist während des ganzen Schuljahres gültig, sollte aber jeweils bis Ende April beim Zahnarzt eingelöst werden.

4. Nach der Untersuchung

Sofern sich bei der regulären Zahnuntersuchung zeigt, dass eine weitere Behandlung erforderlich ist, haben die Erziehungsberechtigten diese zum Privattarif in der von ihnen gewählten Praxis selbst in die Wege zu leiten und in der Regel auch selbst zu finanzieren. Wenn sie aber zum Zeitpunkt der Behandlung von der Krankenkassenprämienverbilligung profitieren, können sie bei der Schule Russikon Beiträge an die Behandlungskosten beantragen. Um die Auszahlung der Schulbeiträge vornehmen zu können, benötigt die Schulverwaltung von den Erziehungsberechtigten die folgenden Unterlagen:

- 4.1. Kopie der Bescheinigung der SVA (Sozialversicherungsanstalt) über die Prämienverbilligung.
- 4.2. Leistungsabrechnung der Krankenkasse (auch wenn keine Beiträge ausbezahlt werden).
- 4.3. Kopie der bezahlten Zahnarztrechnung. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt ist darauf aufmerksam zu machen, dass auf der Rechnung die Taxpunkte und der Zahnarzttarif angegeben sein müssen, da sich die Schulbeiträge ausschliesslich nach dem SUVA-Tarif richten.
- 4.4. Kopie der Einzahlungsbescheinigung/-quittung.

5. Finanzielles

Bei Schülerinnen und Schüler, welche Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien haben, leistet die Schule auf Gesuch der Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Behandlungskosten (inkl. kieferorthopädische Behandlungen). Dieser beträgt 30% vom Restbetrag, den die Krankenkasse nicht übernimmt, jedoch jährlich höchstens CHF 200.00 pro Kind.

SCHULPFLEGE RUSSIKON

David Goldschmid
Präsident

Angelika Büchi
Leiterin Schulverwaltung